

Merkblatt Wintergärten

§ 62 (1) 1 g) BauO NRW 2018 Wintergärten mit einer Brutto-Grundfläche bis 30 m² sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 verfahrensfrei, wenn sie einen Mindestabstand von 3 m zur Nachbargrenze einhalten.

Das gilt jedoch ausschließlich für „klassische“ Wintergärten, die unbeheizt sind und nur für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

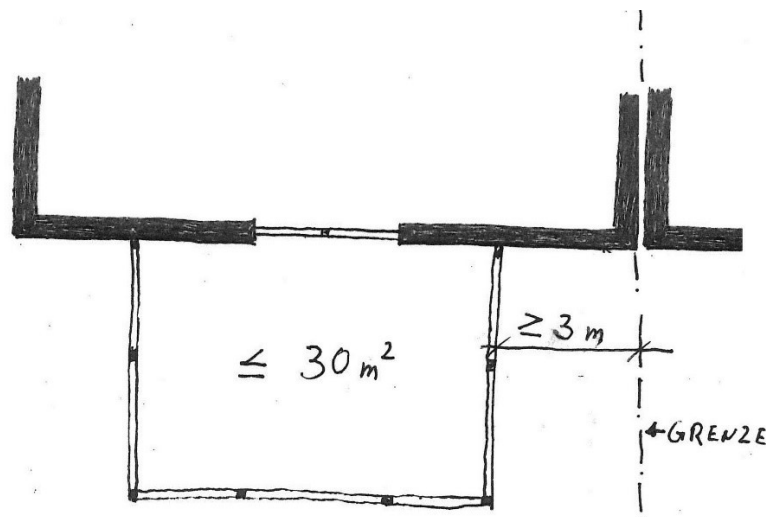
Beheizte Wintergärten sind Wohnhausanbauten und nach § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 genehmigungspflichtig.

Trotz Verfahrensfreiheit kann ein Wintergarten auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung unzulässig sein.

Informieren sie sich bitte vor der Errichtung beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung.

§ 52 BauO NRW 2018

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Das gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben.



Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung eines Bauantrags ist die Vollständigkeit und Prüfbarkeit der eingereichten Bauvorlagen. Welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind, entnehmen sie bitte der **Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen.